

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/2853

alle Abg.

Düsseldorf, den 15.04.1999

**Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
zum Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung
und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen
(Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW - Drucksachen 12/3730)**

**für die Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform des Landtages NRW
am 28. April/29. April 1999**

A.	Allgemeine Vorbemerkung	S. 03
B.	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	S. 04
Artikel 1	Änderung der Gemeindeordnung - Wirtschaftliche Betätigung nach § 107 ff. GO	S. 04
Artikel 2	Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit	S. 08
Artikel 3	Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	S. 10
Artikel 4	Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes	S. 12
Artikel 5	Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell	S. 13
Artikel 6	Änderung des Kommunalabgabengesetzes	S. 14
Artikel 7	Änderung des Gebührengesetzes	S. 16
Artikel 8	Änderung des Weiterbildungsgesetzes	S. 17
Artikel 9	Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	S. 17
Artikel 10	Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	S. 18
Artikel 11	Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	S. 19
Artikel 12	Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	S. 25

Artikel 13	Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	S. 25
Artikel 14	Änderung des Landesplanungsgesetzes	S. 26
Artikel 15	Änderung des Schulverwaltungsgesetzes.....	S. 27
Artikel 16	Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.....	S.28
Artikel 17	Änderung des Rettungsdienstgesetzes.....	S. 29
C. Ergänzende Vorschläge		S. 35
I.	Änderung des Landespersonalvertretungsrechts	S. 35
II.	Deregulierung im Bereich des ÖGDG	S. 36
III.	Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.....	S. 37
IV.	Aufhebung des § 2 a der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	S. 38
V.	Änderung des Landesreisekostengesetzes	S. 38

A. Allgemeine Vorbemerkung

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, die kommunalen Gebietskörperschaften in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Verwaltung zu modernisieren und ihnen mehr Entscheidungsspielräume vor Ort einzuräumen. Hierfür enthält der Entwurf eines Ersten Modernisierungsgesetzes NRW Vorschläge, die diesem Ziel gerecht werden.

Kritisch ist allerdings anzumerken, daß das Ziel, die Entscheidungsspielräume der kommunalen Gebietskörperschaften zu erweitern, im Kontrast zu anderen Maßnahmen des Landes steht. Jüngstes Beispiel ist das neue Landesreisekostengesetz mit seinen starren, landesweit geltenden Regelungen für die Erstattung von Dienstreisekosten beim Einsatz von privaten Pkw's für Dienstreisen. Die Erstattungsregelungen zielen offensichtlich darauf ab, einen Zwang auszulösen, anstelle von Pkw's öffentliche Verkehrsmittel für die Erledigung von Dienstreisen zu nutzen. Dies mag in großstädtisch geprägten Siedlungsräumen mit einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ohne Beeinträchtigung der Effektivität und Effizienz bei der Durchführung von Dienstreisen möglich sein. In den ländlich geprägten Räumen können jedoch eine Vielzahl von Dienstreisen nur mit dem Pkw durchgeführt werden, weil ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln fehlt. Statt eigene Fuhrparks für die Durchführung von Dienstreisen mit dem Pkw vorzuhalten, haben zahlreiche kommunale Gebietskörperschaften hierfür auf die Möglichkeit zurückgegriffen, daß Bedienstete ihre privaten Pkw's für Dienstreisen freiwillig einsetzen. Dies ist in aller Regel wesentlich wirtschaftlicher für die kommunalen Gebietskörperschaften als das Vorhalten von Dienstfahrzeugen. Das neue Landesreisekostengesetz entzieht dieser auch für den Steuerzahler wirtschaftlichsten Lösung den Boden. Die Verschlechterung der Erstattungsregelungen für Dienstreisekosten beim Einsatz von privaten Pkw's der Bediensteten hat deren Bereitschaft reduziert, ihre Pkw's für Dienstreisen freiwillig zur Verfügung zu stellen. Da Dienstreisen im ländlichen Raum mangels anderer Alternativen häufig mit dem Pkw durchgeführt werden müssen, sind die kommunalen Gebietskörperschaften jetzt gezwungen, vermehrt Dienstwagen für Selbstfahrer anzuschaffen oder zu leasen, obwohl diese Lösung unwirtschaftlicher ist als der Rückgriff auf private Pkw's der Bediensteten. Wir möchten daher das Erste Modernisierungsgesetz zum Anlaß nehmen, den Landtag zu bitten, die starren Regelungen des Landesreisekostengesetzes für den Einsatz privater Pkw's bei Dienstreisen so zu ändern, daß es den kommunalen Gebietskörperschaften möglich ist, hiervon abzuweichen, wenn dies zu wirtschaftlichen Lösungen für die Erledigung von Dienstgeschäften führt. Ein konkreter Änderungsvorschlag zur Lösung dieser Problematik ist unten unter C V. angeführt.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung - Recht der wirtschaftlichen Betätigung nach § 107 ff GO

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Rechts der wirtschaftlichen Betätigung haben wir mit Ausnahme der im folgenden dargestellten Kritikpunkte keine durchgreifenden Bedenken:

1. § 107 Abs. 1 Satz 1

§ 107 Abs. 1 Satz 1 sollte geändert werden. Die jetzige Formulierung erfaßt neben der erstmaligen Aufnahme oder der Erweiterung einer wirtschaftlichen Betätigung auch die Fälle, in denen in der Vergangenheit ein wirtschaftliches Unternehmen begonnen wurde, inzwischen jedoch private Konkurrenz die Aufgabe ebensogut erledigen kann. Sie legt den Schluß nahe, daß auch die Fortdauer der wirtschaftlichen Betätigung an den Kriterien des § 107 Abs. 1 Satz 1 mit der Konsequenz gemessen werden muß, daß es - abgesehen von den in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Bereichen - nur einen eingeschränkten Bestandsschutz für wirtschaftliche Betätigung gibt. Insbesondere für die wirtschaftliche Betätigung im Bereich des Abfallrechts, die nicht zu den in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Bereichen zählt, spielt der Bestandsschutz eine besonders wichtige Rolle. Viele Aktivitäten der kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Sektor der Abfallverwertung werden heute damit gerechtfertigt, daß es solche Betriebe schon immer gegeben hat. Um diesen Betrieben auch in Zukunft einen Bestandsschutz einschließlich der Möglichkeit einzuräumen, sich zu erweitern, sollte in § 107 Abs. 1 Satz 1 klar gestellt werden, daß ursprünglich gerechtfertigte wirtschaftliche Betätigungen auch dann fortgesetzt werden dürfen, wenn sich erst nachträglich eine Situation einstellt (z.B. durch nachträgliches Auftreten privater Wettbewerber), die dazu führt, daß inzwischen auch Private die Aufgabe ebensogut und wirtschaftlich wahrnehmen können. Ohne eine derartige Bestandsschutzklausel bestünde die Gefahr, daß die Kommunen zunächst das in der Regel hohe Anfangsrisiko für Investitionen für derartige Tätigkeiten auf sich nehmen würden, weil kein anderer die Aufgabe wahrnimmt, um dann später die Tätigkeit einstellen zu müssen und auf „kaltem Wege enteignet zu werden“, weil inzwischen private Wettbewerber die Attraktivität dieses Aufgabenbereichs als eigenes Tätigkeitsfeld entdeckt haben und unter Berufung auf die vorgeschlagene Neufassung des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die „entschädigungslose“ Einstellung der Tätigkeit der Kommune verlangen könnten.

2. § 107 Abs. 3 (neu)

Bisher ist eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs nur zulässig, wenn die betroffene Gemeinde zustimmt. Die Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung auf den örtlichen Bereich der Kommune trägt der Tatsache Rechnung, daß öffentliche Aufgaben und öffentliche Zwecke, die örtlich verwurzelt sind, auch nur von der jeweiligen örtlichen Gemeinde erfüllt werden sollen und dürfen. Sie alleine soll entscheiden, ob und inwieweit örtliche öffentliche Zwecke in ihrem Gemeindegebiet wahrgenommen werden. Diese Beschränkung der Kommune auf ihr Verbandsgebiet schützt die durch Artikel 28 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung und verhindert, daß Nachbargemeinden demokratisch legitimierte Entscheidungen einer Gemeinde bei der Erfüllung öffentlicher Zwecke in ihrem Gemeindegebiet durch eigene Aktivitäten unterlaufen können.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß in bestimmten Tätigkeitsbereichen durch EU-Recht oder durch nationales Recht dieses dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltung dienende örtliche „Entscheidungsmonopol“ inzwischen in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere im Bereich der Energieversorgung und der Abfallbeseitigung. Die bundes- und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen beiden Tätigkeitsbereichen führen heute dazu, daß auch eine überörtliche wirtschaftliche Betätigung ohne Zustimmung der betroffenen Kommunen in diesen Bereichen fast unvermeidbar ist, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften nicht vollständig durch überregional operierende Wettbewerber in diesen Tätigkeitsbereichen so marginalisiert oder verdrängt werden sollen, daß sie auch die verbleibenden öffentlichen Aufgaben in diesen Bereichen nicht mehr wirtschaftlich wahrnehmen können. Diese Sondersituation in den Energie- und Abfallmärkten rechtfertigt es aber nicht, auch in anderen Bereichen, in denen eine derartige Zwangssituation nicht besteht, vom bewährten Prinzip der örtlichen Beschränkung wirtschaftlicher Betätigung abzugehen.

Der vorgeschlagene § 107 Abs. 3 ist auch deshalb problematisch, weil er die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung in anderen kommunalen Gebietskörperschaften nicht davon abhängig macht, daß die betroffenen Gemeinden zuvor Gelegenheit erhalten, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung berechnete Interessen entgegen stehen. In der Praxis führt die vorgeschlagene Fassung des § 107 Abs. 3 dazu, daß die expandierende Kommune selbst entscheidet, ob ihren überörtlichen Aktivitäten berechnete Interessen der betroffenen Gemeinden entgegenstehen, obwohl sie in der Regel mangels Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in den betroffenen Gemeinden diese Interessen häufig überhaupt nicht erkennen kann und die betroffenen Gemeinden mangels Anhörungsrecht von den Tätigkeiten in der Regel erst erfahren, wenn schon vollendete Tatsachen geschaffen wor-

den sind. Faktisch können sich die betroffenen Gemeinden daher in vielen Fällen nur schwer gegen wirtschaftliche Aktivitäten rechtzeitig wehren, die ihre berechtigten Interessen verletzen.

Für den Regelfall sollte es deshalb bei einer Zustimmungspflicht der Kommune verbleiben, in deren Gebiet eine andere wirtschaftlich tätig werden möchte. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen die vorgeschlagene Fassung des § 107 Abs. 3 aus. Der Anwendungsbereich des § 107 Abs. 3 sollte auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Veränderung übergeordneter Rahmenbedingungen eine Aufrechterhaltung des bewährten Prinzips unmöglich macht, daß überörtliche wirtschaftliche Betätigung nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden zulässig ist. Dies ist derzeit im Energie- und Abfallbereich der Fall. Hier kann das Zustimmungserfordernis entfallen. Nur mit dieser Einschränkung wird eine grenzüberschreitende wirtschaftliche Betätigung den Anforderungen an einen effektiven Schutz des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der betroffenen Gebietskörperschaften gerecht.

3. § 107 Abs. 4 (neu)

Die gegen § 107 Abs. 3 (neu) erhobenen Bedenken gelten bei einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland nicht. Denn durch Aktivitäten im Ausland werden die durch Artikel 28 GG geschützten Rechte deutscher kommunalen Gebietskörperschaften nicht beeinträchtigt. Angesichts der besonderen Risiken ausländischer wirtschaftlicher Betätigung ist allerdings - wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen - ein Genehmigungserfordernis sinnvoll. Der vorgeschlagene § 107 Abs. 4 in der uns zugeleiteten Fassung läßt offen, wer die Genehmigung zu erteilen hat. Dieser Mangel sollte beseitigt werden.

4. § 114 a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

Ob die rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts als Form wirtschaftlicher Betätigung in der Praxis tatsächlich angenommen wird, ist zweifelhaft. Die Erfahrungen in Bayern sprechen eher dagegen. Da es sich dabei um eine zusätzliche Option für die kommunalen Gebietskörperschaften handelt, bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung des Instituts der rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

Problematisch ist allerdings die Bestimmung des § 114 a Abs. 8 über den Vorsitz im Verwaltungsrat. Sie sieht vor, daß der Bürgermeister den Vorsitz im Verwaltungsrat nur führt, wenn es keine Beigeordneten gibt. In kommunalen Gebietskörperschaften mit Beigeordnetenverfassung ist dagegen durch § 114 a Abs. 8 zwingend festgelegt, daß dann anstelle des Bürgermeisters der zuständige Fachbeigeordnete den Vorsitz führt. Der gesetzlich angeordnete Ausschluß des Bürgermeisters vom Vorsitz des Verwaltungsrates, wenn eine Beigeordnetenverfassung besteht, ist

u.E. nicht sinnvoll. Zu zusätzlichen Problemen führt die Regelung im Kreisbereich. Denn in den Kreisen gibt es keine Beigeordnetenverfassung. Deshalb muß bei rechtsfähigen öffentlichen Anstalten im Sinne des § 114 a in Kreisen immer der hauptamtliche Landrat den Vorsitz führen. Dies könnte angesichts der vielfältigen Aufgaben eines hauptamtlichen Landrats in der Praxis schwierig werden.

Wir regen deshalb an, die Bestimmung über den Vorsitz im Verwaltungsrat so auszugestalten, daß der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter leitender Bediensteter der Gemeinde den Vorsitz im Verwaltungsrat führt. Dadurch ist sichergestellt, daß die Verwaltungsspitze einer Kommune die notwendigen Instrumente zur Steuerung der öffentlich-rechtlichen Anstalt erhält. Gleichzeitig werden die oben beschriebenen Nachteile vermieden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Die Änderungsvorschläge greifen zahlreiche Anregungen positiv auf, die der Landkreistag Nordrhein-Westfalen schon vor einigen Jahren auf dem Hintergrund der neuen Kommunalverfassung aus dem Jahre 1994 gemacht hatte. Wir stimmen den Änderungsvorschlägen in den meisten Punkten bis auf die im folgenden dargestellten Anregungen zu:

1. Artikel 2 Nr. 3 (Genehmigungserfordernis für die Verbandssatzung)

Nachdem in Artikel 2 Nr. 10 eine Genehmigungsfiktion für die Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen eingeführt werden soll (Neufassung des § 24 Abs. 2 Satz 2 des GKG), dürfte es sich bei der weiterhin in der Landtagsdrucksache enthaltenen Formulierung für die Neufassung des § 10 Abs. 1 des GKG (Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) um ein Redaktionsversehen handeln. Auch für die Genehmigung der Verbandssatzung sollte eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, wie sie jetzt schon die vorgeschlagene Neufassung des § 24 Abs. 2 Satz 2 enthält.

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 GKG

Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz führt zu Problemen in der Praxis. Danach darf ein Hauptverwaltungsbeamter, der aus der Mitte der Verbandsversammlung zum Verbandsvorsteher gewählt worden ist, nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung sein. Da gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO Bürgermeister und Landräte (oder von ihnen vorgeschlagene Bedienstete) zu den Vertretern der Kommune in der Zweckverbandsversammlung gehören müssen, wenn mehr als ein Vertreter zu bestellen ist, läuft die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO teilweise leer. Wir halten es für wünschenswert, daß § 16 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GKG ersatzlos gestrichen wird. Soweit die Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen hat, die den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar in seiner Funktion als Verbandsvorsteher betreffen, reichen die Befangenheitsvorschriften der Kommunalverfassung aus, um Interessenkonflikte bei einer Abstimmung in der Verbandsversammlung auszuschließen. Dies zeigen die Erfahrungen mit der alten rheinland-pfälzischen Kommunalverfassung, die vorsah, daß der vom Gemeinderat zu wählende Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Gemeinderats mit Stimmrecht war.

3. § 17 Abs. 1 Satz 2 GKG

- a) Gemäß § 17 Abs. 1 GKG haben die Mitglieder der Verbandsversammlung nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Dies bedeutet, daß jedes Mitglied für jede Sitzungsteilnahme individuell seine tatsächlich entstandenen Auslagen geltend machen

kann. Das individuelle Abrechnungsverfahren ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb hat das Ministerium für Inneres und Justiz in Anlehnung an ein Sitzungstagegeld nach § 4 Ausschußmitgliederentschädigungsgesetz einen sog. pauschalieren Auslagenersatz für zulässig erachtet. Es wird angeregt, § 17 Abs. 1 GKG mit dem Ziel zu ändern, daß den Mitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen neben dem Ersatz ihres Verdienstausfalles und der ihnen entstandenen Fahrkosten zur Abgeltung ihres sonstigen Aufwandes ohne besonderen Nachweis pauschal ein Sitzungsgeld entsprechend § 4 Ausschußmitgliederentschädigungsgesetz gezahlt werden kann.

- b) Die vorgeschlagene Änderung und Ergänzung des § 17 GKG mit dem Ziel, daß in Zukunft auch hauptamtliche Verbandsvorsteher bestellt werden können, wird grundsätzlich unterstützt. Sie sollte allerdings flankiert werden von der Möglichkeit, daß ehrenamtlichen Verbandsvorstehern zusätzlich eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe gezahlt werden kann, die nach der Eingruppierungsverordnung für den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten als Aufwandsentschädigung in ihrem Hauptamt gezahlt werden kann. Häufig ist die Wahl eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers ausreichend zur Erledigung der Aufgaben und auch finanziell günstiger als die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers. Um genügend Interessenten für eine nebenamtliche Wahrnehmung des Amtes eines Verbandsvorstehers unter den Hauptverwaltungsbeamten und den leitenden Bediensteten der Kommunen zu finden, kann es sinnvoll sein, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zahlen zu können.

4. § 19 GKG

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GKG ist die Festsetzung der Verbandsumlage von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigungspflicht sollte in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden.

Artikel 3

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Den vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung wird grundsätzlich zugestimmt. Sie nehmen Bezug auf die kommunale Praxis und berücksichtigen das moderne und bürgernahe Verhalten der Gemeinden und Kreise. Grundsätzlich wurden offenbar überwiegend positive Erfahrungen mit den neuen Steuerungsmodellen pp. gemacht. Dies ist jetzt haushaltsrechtlich auch in den einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen. Wir begrüßen es, daß mit den Änderungen ein weiteres Maß an Flexibilität bei der Haushaltsbewirtschaftung geschaffen wird.

Folgende Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfes halten wir für überprüfungsbedürftig:

- **Artikel 3 Ziffer 1 (§ 2 Abs. 2 Ziffer 10)**

Die neu vorgeschlagene Ziffer 10 in § 2 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung führt dazu, daß künftig im Haushaltsplan auch eine Übersicht über die gemäß § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung gebildeten Budgets **unter Angabe der Haushaltsstellen** und der dazu getroffenen Regelungen beigefügt werden muß. Es gibt Kreise, bei denen fast alle Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen einem Budget zugeordnet sind. Für sie würde die Ziffer 10 bedeuten, daß sämtliche Haushaltsstellen noch einmal aufzuführen wären, und zwar geordnet nach den einzelnen Budgets. Eine derartige Regelung ist außerordentlich verwaltungsaufwendig. Es müßte praktisch ein zweiter (Budget-)Haushalt aufgestellt werden. Dieser Verwaltungsaufwand würde vermieden, wenn nur eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den einzelnen Endsummen aufgeführt werden müßte und im übrigen in dem „normalen“ Haushaltsplan die Haushaltsstellen mit dem Budget zu kennzeichnen wären, zu dem sie gehören. Wir schlagen deshalb vor, § 2 Abs. 2 Ziffer 10 wie folgt zu fassen:

„10. Eine Übersicht über die gemäß § 16 Abs. 2 gebildeten Budgets unter Angabe der jeweiligen Gesamtsumme. Im Haushaltsplan sind die Haushaltsstellen so zu kennzeichnen, daß daraus ihre Zuordnung zu einem bestimmten Budget erkennbar ist.“

- **Artikel 3 Ziffer 7 (§ 19)**

In § 19 des Entwurfs werden die Ausgabenermächtigungen nicht über das geregelte Zeitmaß hinaus verlängert. Dies steht im Widerspruch zu der Ankündigung im allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs, das Haushaltsrecht entsprechend den Bedürfnissen der Praxis zu flexibilisieren. Wie uns von unseren Mitgliedern berichtet wurde, gibt es schon jetzt in der Praxis im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen nach § 126 GO Verlängerungen, die über die bisherigen Fristen des § 19 hinausgehen.

Insbesondere bei Baumaßnahmen und Beschaffungen ist die in § 19 Abs. 2 vorgesehene Zweijahresfrist für Ausgabeermächtigungen zu kurz. Bei größeren Baumaßnahmen werden die Schlußrechnungen in der Regel sehr viel später nach der Inbetriebnahme einer Bauabnahme vorgelegt. Die in § 19 Abs. 1 festgelegte Zweijahresfrist scheint zudem nicht mit den Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgestimmt zu sein. Durch die neu eingeführte Leistungsphase „9. Objektbetreuung und Dokumentation“ fällt die letzte Zahlung häufig erst im fünften Haushaltsjahr an, das auf das Jahr der Inbetriebnahme des Gebäudes folgt. Wir halten es daher für wünschenswert, die in § 19 Abs. 1 vorgesehene Zweijahresfrist erheblich zu verlängern.

Auch die in § 19 Abs. 2 des Entwurfs enthaltene Frist („bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres“) wird den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht. Sie sollte auf mindestens zwei Jahre verlängert werden.

Artikel 4
Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes

1. Erweiterung der Befreiungsmöglichkeit vom Vergnügungssteuergesetz

Wir halten es für wünschenswert, zu prüfen, inwieweit es aufgrund der bisherigen Erfahrungen sinnvoll ist, die schon erprobten Befreiungsmöglichkeiten vom Vergnügungssteuergesetz in eine endgültige Regelung zu überführen, die allen kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit einräumt, ohne Antrag durch Satzung entsprechende Abweichungen festzulegen. U.E. rechtfertigen die bisherigen Erfahrungen einen „Abbruch der Experimente“ mit dem Ziel, eine dauerhafte Regelung einzuführen. Dadurch würde auch den Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften Rechnung getragen, denen bisher die Genehmigung deshalb verweigert werden mußte, weil die gesetzlichen Beschränkungen für Experimente (25 %-Klausel) derzeit ausgeschöpft sind.

2. Verlängerung der Geltungsdauer des Kommunalisierungsmodellgesetzes

Das Kommunalisierungsmodellgesetz tritt gemäß § 5 am 31. Dezember 2002 außer Kraft (Ausnahme § 2 Abs. 1 Nr. 8). Die Geltungsdauer des Kommunalisierungsmodellgesetzes sollte generell (und nicht nur hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Bildung von Schulausschüssen) stärker mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen harmonisiert werden. Dadurch würde vermieden, daß während der laufenden nächsten Wahlperiode erteilte Genehmigungen auslaufen und Verfahrensabläufe noch kurz vor Ablauf der nächsten Kommunalwahlperiode im Jahre 2004 verändert werden müssen. Dies würde es z.B. überflüssig machen, daß die Kommunen, denen eine Genehmigung erteilt worden ist, Werksausschüsse bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen drittelparitätisch mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen, während einer laufenden Wahlperiode die Zusammensetzung des Werksausschusses ggf. neu regeln müßten.

3. Artikel 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalisierungsmodellgesetz)

Die vorgeschlagene Aufhebung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalisierungsmodellgesetzes sollte unterbleiben, nachdem die im Referentenentwurf für ein Erstes Modernisierungsgesetz ursprünglich vorgesehene Novellierung des Weiterbildungsgesetzes nicht mehr in diesem Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt werden soll. Da nicht abzusehen ist, wann die von den Regierungsfractionen vorgesehene Novellierung des Weiterbildungsgesetzes tatsächlich vorge-

nommen wird, sollte es bei der bisherigen Nr. 4 des § 2 Abs. 1 Kommunalisierungsmodellgesetz bleiben.

Artikel 5

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

§ 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1998, sollte nicht gestrichen werden. Die in dieser Bestimmung enthaltene Befreiung von Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes ist nicht überflüssig, nachdem die ursprüngliche Absicht, auch das Weiterbildungsgesetz selbst im Rahmen des Ersten Modernisierungsgesetzes zu novellieren, fallen gelassen worden ist.

Artikel 6
Änderung des Kommunalabgabengesetzes

1. Der Aufhebung des § 2 Abs. 2 KAG wird zugestimmt.

2. Änderung des § 5 Abs. 6 KAG

§ 5 Abs. 6 KAG sollte wie folgt neu gefaßt werden:

„(6) Von Gebühren sind befreit:

1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

Sofern es sich um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 ÖGDG handelt, findet Satz 1 keine Anwendung.“

Begründung für die Änderung des § 5 Abs. 6 KAG:

Wie in der Begründung zu Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes betreffend die Änderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu entnehmen ist, entsprach die gem. § 5 Abs. 6 KAG vorgesehene Verwaltungsgebührenbefreiung des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände - mit Ausnahme der je nach Vorschrift ausdrücklich genannten Fälle - zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ÖGDG nicht der Intention des Gesetzgebers. Sie wurde insofern mit Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes korrigiert. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die in § 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG vorgesehene Änderung, die die Gebührenbefreiung für amtsärztliche Zeugnisse für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände aufhob, nicht auch in entsprechender Weise für die in § 5 Abs. 6 Nr. 2 und

Abs. 3 KAG genannten Rechtsträger eingeführt werden sollte. Denn es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber bei der letzten Änderung des KAG nicht bewußt zwischen den in Nr. 1 bis 3 genannten Körperschaften differenziert hat. § 5 Abs. 6 sollte deshalb - wie vorgeschlagen - mit dem Ziel geändert werden, daß die Gebührenbefreiung bei allen in den Nr. 1 bis 3 genannten Körperschaften nicht greift, wenn es sich um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 19 ÖGDG handelt.

Artikel 7

Änderung des Gebührengesetzes

Durch § 2 Abs. 3 GebG NW (neu) soll zugelassen werden, daß Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen des § 2 Abs. 2 GebG NW erfaßt sind, eigene Gebührenordnungen durch Satzung mit abweichenden Gebührensätzen erlassen können. Dieser Regelung stimmen wir ausdrücklich zu. Wir weisen allerdings darauf hin, daß klargestellt werden sollte, daß eine solche Satzungsregelung ihre Grenzen dort findet, wo durch EU-Recht oder Bundesrecht die Höhe der Gebühren verbindlich festgelegt worden ist oder wo dieses Recht eine Regelung der Gebührenhöhe in Gesetzen oder Verordnungen verlangt.

Trotz Bedenken stimmen wir auch der Regelung zu, die das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, eigene Gebührenordnungen mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, im Bereich des Vermessungswesens und der Grundstückswertermittlung beschränkt (Artikel 7 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Neufassung des Gebührengesetzes)).

Abgelehnt wird dagegen, daß vergleichbare Beschränkungen auch für Amtshandlungen im Gesundheitswesen und bei Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz gelten sollen, soweit sie in den in Abs. 1 genannten Gebührenordnungen ausdrücklich ausgenommen sind (vgl. Artikel 7 Nr. 2 - § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Diese Ausnahme ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß es sich bei den Amtshandlungen im Gesundheitswesen, für die jetzt die Gebührenautonomie der Gemeinden eingeschränkt werden soll, um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben handelt. Berücksichtigt man weiterhin, daß § 28 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst den kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit einräumt, für Kontroll- und Überwachungstätigkeiten durch Satzung kostendeckende Gebühren festzulegen, so ist diese Beschränkung rechtssystematisch verfehlt. Denn bei den in § 28 Abs. 6 ÖGDG genannten Kontroll- und Überwachungstätigkeiten handelt es sich in der Regel um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Es ist aber nicht zu rechtfertigen, daß die Gebührenautonomie der Kreise und kreisfreien Städte für Amtshandlungen im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben stärker eingeschränkt wird als im Bereich von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 2 Abs. 3 Satz 3 der vorgeschlagenen Neufassung des Gebührengesetzes ersatzlos zu streichen.

Artikel 8

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Ausführungen zur Streichung des § 8 Weiterbildungsgesetz sind überzeugend. Dringender scheint uns jedoch eine aufgabenkritische Untersuchung des Landesinstitutes für Schule und Weiterbildung zu sein. Die Aufgaben des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung sollten auf das unerläßliche Maß zurückgeführt werden. Der verbleibende Aufgabenbestand des Landesinstituts müßte dann effektiver und effizienter organisiert werden. So scheinen uns z.B. nicht wenige Aktivitäten des Landesinstituts im Bereich des Weiterbildungsgesetzes überflüssig oder zumindest ineffektiv und ineffizient organisiert zu sein.

Artikel 9

Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Keine Bemerkungen.

Artikel 10

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Wie wir in unserer an das Innenministerium gerichteten Stellungnahme vom 29.05.1998 zum Ausdruck gebracht haben, halten wir es allerdings nicht für sinnvoll, das VwVfG NRW in der Weise zu ändern, daß in wichtigen materiellen Verfahrensfragen Divergenzen zum Bundesrecht bestehen. Solche Divergenzen sind im Änderungsvorschlag in einer Reihe von Fällen enthalten. Dies lehnen wir ab. Das gilt insbesondere für die in § 45 Abs. 2 vorgesehenen Heilungsmöglichkeiten von Verfahrens- und Formfehlern, die auf die letzte Tatsacheninstanz beschränkt werden sollen. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung in vielen Fällen überflüssig ist, die ausschließlich Landesrecht betreffen, weil das OVG NW letzte Instanz und gleichzeitig letzte Tatsacheninstanz ist, halten wir die Einschränkung gegenüber dem Bundesrecht nicht für sachangemessen, weil sie die Möglichkeiten der Behörden einschränkt, im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung von den Heilungsmöglichkeiten des § 45 Abs. 2 VwVfG Gebrauch zu machen. Die für NW vorgesehene Regelung läuft der Intention der Verfahrensbeschleunigung gerade zuwider.

Dasselbe gilt für die in § 74 Abs. 6 Nr. 2 b vorgesehene Regelung. Danach kann ein Planfeststellungsbeschluß nur dann durch eine Plangenehmigung ersetzt werden, wenn nicht nur mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, sondern auch mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden das Benehmen hergestellt worden ist, soweit es um Vorhaben geht, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 BNatSchG verbunden sind. Diese Regelung ist kontraproduktiv. Sie führt nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, die durch die Ersetzung der Planfeststellung durch die Plangenehmigung angestrebt wird, sondern im Gegenteil zu einer Verfahrensverlängerung. Rechtssystematisch ist die Regelung im übrigen verfehlt. Sie hebt nämlich die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände auf die gleiche Ebene wie die zu beteiligenden Behörden und räumt ihnen quasi die Stellung eines Trägers öffentlicher Belange ein. Damit wird die bisherige rechtliche Basis für die Beteiligung von Naturschutzverbänden im Verfahren nach § 29 BNatSchG verlassen. Diese Vorschrift sieht nämlich lediglich eine besondere Form der Bürgerbeteiligung vor. Dabei sollte es verbleiben. Die Verpflichtung zur Herstellung des Benehmens mit den anerkannten Naturschutzverbänden kann im übrigen zu erheblichen Verfahrenshemmnissen auch deshalb führen, weil über die Frage, wann das Benehmen hergestellt ist, zwischen den Behörden und den Naturschutzverbänden häufig erhebliche Unklarheiten bestehen können und Streitigkeiten mit den Naturschutzverbänden vorprogrammiert werden. So dürfte es im Einzelfall kaum vermittelbar sein, daß Benehmen nicht Zustimmung bedeutet, sondern daß sich die entscheidenden Behörden über die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände auch hinwegsetzen können. Die jetzt vorgeschlagene Regelung lehnen wir deshalb ab. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände sollte auf die Fälle des § 29 BNatSchG und damit auf Planfeststellungsverfahren beschränkt bleiben.

Artikel 11

Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz haben wir folgende Änderungsvorschläge:

1. § 3 des Gesetzentwurfs

a) § 3 Abs. 1

Die in § 3 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, daß die überörtlichen Träger neben den örtlichen Träger der Sozialhilfe auch kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als überörtliche Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heranziehen können, wird abgelehnt. Sie ist nicht sachgerecht. Durch eine derartige Regelung wird der Zusammenhang zwischen Aufgaben- und Finanzverantwortung noch stärker gelockert als bisher. Denn wenn die Landschaftsverbände die Kreise zur Erledigung von Aufgaben heranziehen, so tragen letztere zumindest mittelbar die Finanzverantwortung auch für die Erledigung der Aufgaben, weil sie die Landschaftsumlage an die Landschaftsverbände zu zahlen haben. Der zwischen Kreisen und Landschaftsverbänden noch vorhandene mittelbare Zusammenhang zwischen Aufgaben- und Finanzverantwortung tendiert dagegen im Verhältnis zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landschaftsverbänden gegen Null. Denn die kreisangehörigen Gemeinden bringen die Landschaftsumlage allenfalls noch mittelbar über die von ihrem Kreis erhobene Kreisumlage auf.

Im übrigen besteht auch kein praktischer Bedarf für eine derartige Delegationsregelung, die den Landschaftsverbänden die Möglichkeit gibt, unmittelbar auf kreisangehörige Gemeinden zurückzugreifen. In Aufgabenbereichen, in denen dies möglich ist, ohne daß die Fachlichkeit der Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird, spricht alles dafür, diese Aufgabenbereiche direkt in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers zu verlagern. Wenn sogar kreisangehörige Gemeinden diese Aufgaben wahrnehmen können, so können dies erst recht die Kreise. Deshalb sollten diese Aufgabenbereiche auf die örtlichen Träger verlagert werden. Ihnen sollte dann die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen einer Delegationsatzung kreisangehörige Gemeinden zur Aufgabenerledigung heranzuziehen. Durch eine derartige Verlagerung der Aufgaben auf die örtlichen Träger würde dem Ziel Rechnung getragen, Aufgaben möglichst orts- und bürgernah anzusiedeln. Gleichzeitig stünde eine derartige Lösung anders als der jetzt zur Diskussion gestellte Änderungsvorschlag nicht im Konflikt mit dem Ziel, Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammenzuführen.

b) § 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sieht die Anwendung des § 89 Abs. 3 **und** Abs. 5 SGB X vor. Danach hat der Beauftragte die erforderlichen Mitteilungen zu machen und Rechenschaft abzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten an seine Auffassung zu binden. Es fehlt jedoch ein Verweis auf § 89 Abs. 4 SGB X, wonach der Auftraggeber berechtigt ist, die Ausführungen des Auftrags jederzeit zu prüfen. Damit stellt sich die Frage, ob der bisher bewährten und notwendigen Tätigkeit der Fachprüfung der Kreise die Grundlage entzogen werden soll. Dies wäre nicht sachgerecht. Denn die Auftraggeber dürfen bei der Kontrolle der auftragsgemäßen Durchführung der Aufgabe nicht allein auf die Berichterstattung der Beauftragten angewiesen sein. Wir schlagen deshalb vor, § 3 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„(3) § 89 Abs. 3 **bis** 5 SGB X gilt entsprechend.“

2. § 5 des Gesetzentwurfs

a) Nach § 5 des Entwurfs gelten in den Fällen der §§ 3 und 4 des Entwurfs § 91 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie §§ 111 und 113 SGB X entsprechend. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X sehen vor, daß der Auftraggeber verpflichtet ist, dem Beauftragten die erbrachten Sozialleistungen zu erstatten. **Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.** Entsprechend § 11 SGB X sind Gegenstand der sozialen Rechte die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen. Zur persönlichen Hilfe - eine der Formen der Sozialhilfe (§ 8 Abs. 1 BSHG) - gehört nach § 8 Abs. 2 BSHG auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 SGB I) und die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Zahlreiche örtliche Träger der Sozialhilfe haben ihren Delegationsnehmerge Gemeinden eine verstärkte Beratung der Hilfesuchenden aufgegeben, um den Nachrang der Sozialhilfe besser durchzusetzen und Mißbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Es ist zu befürchten, daß nach der vorgeschlagenen Neuregelung in § 5 Abs. 1 die Träger der Sozialhilfe ihren Delegationsnehmern die Kosten der persönlichen Beratungshilfe (Personal- und Sachkosten) als Dienstleistungskosten zu erstatten hätten. Wir gehen davon aus, daß ein derartiges Ergebnis mit der Neuregelung nicht beabsichtigt ist. Es sollte deshalb in geeigneter Form klargestellt werden, daß der persönliche und sächliche Verwaltungsaufwand nicht zu erstatten ist. Wir schlagen daher vor, § 5 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Den persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand tragen die gemäß § 3 herangezogenen örtlichen Träger und kreisangehörigen Gemeinden.“

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, daß eine klarstellende Bemerkung in dem oben beschriebenen Sinne in der Begründung des Gesetzentwurfs des Landes unseres Erachtens nicht ausreichend wäre. Denn beim SGB X handelt es sich um Bundesrecht. Für die Auslegung des SGB X ist daher nicht der „Wille des Landesgesetzgebers“, sondern der „Wille des Bundesgesetzgebers“ maßgebend.

- b) Die maßgeblichen Bestimmungen des SGB X sprechen beim Aufwendungsersatz von einer „Erstattung“ der Aufwendungen an den Auftragnehmer. Ein Erstattungsverfahren wird derzeit im Verhältnis zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden in vielen Kreisen nicht praktiziert. Die kreisangehörigen Gemeinden buchen Ausgaben und Einnahmen der ihnen übertragenen Sozialhilfe direkt in den Kreishaushalt. De facto gibt es damit auch keine Erstattungsansprüche der Gemeinden an den Auftraggeber mehr, die nach den Regeln des SGB X abgewickelt werden könnten. Wir regen an, den Sprachgebrauch des Ausführungsgesetzes an diese Praxis anzupassen.

3. § 6 des Gesetzentwurfs

§ 6 des Gesetzentwurfs wird abgelehnt. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung des § 6 löst das entscheidende Problem bei den bisherigen Experimenten nicht. Auch nach der von der Landesregierung vorgeschlagenen Neufassung setzt eine abweichende Kostenverteilungsregelung weiterhin den Konsens zwischen Kreis und allen kreisangehörigen Gemeinden voraus. Ein derartiger Konsens ist aber in der Vergangenheit in vielen Kreisen deshalb gescheitert, weil eine Minderheit von Gemeinden (häufig nur eine) sich dem Konsens verweigert hat. Dieses „Vetorecht“ einer Gemeinde, mit der im Gesamtinteresse des Kreises und seiner kreisangehörigen Gemeinden liegende Lösungen blockiert werden können, muß beseitigt werden.

Außerdem zieht die in § 6 Abs. 2 vorgesehene umfangreiche Berichtspflicht der Gemeinden und Kreise die Gefahr überflüssigen bürokratischen Aufwandes nach sich. Dabei mag eine Auswertung der Erfahrungen mit dem neugefaßten § 6 BSHG wünschenswert sein. Dies kann aber - wie bei Auswertungen anderer neuer Gesetze - ohne detaillierte gesetzliche Festlegung erfolgen, in welcher Form und mit welchen Berichtspflichten dies zu geschehen hat.

Statt der von der Landesregierung vorgeschlagenen Formulierung des § 6 Ausführungsgesetz schlagen wir folgende Neufassung des § 6 vor:

„§ 6

(1) Soweit die Kreise gemäß § 3 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung heranziehen, tragen die Gemeinden 50 % der Aufwendungen. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

(2) Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren. Die Vereinbarung ist dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium mitzuteilen.

(3) Soweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe Kreise oder kreisfreie Städte gem. § 3 zur Durchführung von Aufgaben heranziehen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Abs. 1 bis 3 treten am 01. Januar 2000 in Kraft.“

Im einzelnen begründen wir unseren Vorschlag wie folgt:

a) § 6 Abs. 1

Die Erfahrungen in den Kreisen, die auf konsensualer Basis Experimente über die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe durchgeführt haben, sind so positiv, daß die Zusammenführung nicht von einer Vereinbarung der Gemeinden und Kreise abhängig gemacht werden sollte, die immer dann scheitert, wenn auch nur eine Gemeinde nicht zustimmt. Aufgrund der Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen und auch der Erfahrungen anderer Bundesländer mit Interessenquoten für die kreisangehörigen Gemeinden ist es gerechtfertigt, zwingend im Gesetz eine Interessenquote für alle Kreise festzulegen, die die Frage, ob Finanz- und Aufgabenverantwortung stärker zusammengeführt werden soll, nicht mehr in das Belieben der Gemeinden und Kreise stellt. Eine Interessenquote von 50 %, die für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen gilt, stellt eine sachgerechte Lösung dar, um den Zielen Rechnung zu tragen, die Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken und gleichzeitig die Ausgleichsfunktion der Kreise und Kreisumlage zu bewahren. Eine flächendeckend geltende Interessenquote von 50 % würde zugleich die nötigen empirischen Daten liefern, die erforderlich sind, um entscheiden zu können, ob eine nach der Änderung des § 96 BSHG eventuell vorzunehmende vollständige Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche auf die kreisangehörigen Gemeinden mit besonderen Rege-

lungen im Gemeindefinanzausgleich des Landes flankiert werden muß. Nur eine möglichst umfassend im gesamten Lande Nordrhein-Westfalen im kreisangehörigen Raum geltende Interessenquote von 50 % ermöglicht es nämlich, mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, inwieweit evtl. bei einzelnen Gemeinden durch die Interessenquote eintretende Sonderbelastungen ggf. durch positive Wirkungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Erst wenn über dieses Wechselspiel zwischen evtl. eintretenden zusätzlichen Belastungen und Entlastungen möglichst flächendeckende, repräsentative Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen vorliegen, kann über die Notwendigkeit und den Umfang evtl. erforderlich werdender flankierender Maßnahmen im Gemeindefinanzausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen sachgerecht entschieden werden.

Soweit die von den Gemeinden zu tragenden 50 % der Aufwendungen wegen struktureller Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden bei den Sozialhilfelasten zu erheblichen Härten führen, kann der Kreistag ggf. durch Haushaltssatzung oder andere Satzung einen Härteausgleich beschließen. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die nur zum Zuge kommen soll, wenn tatsächlich erhebliche strukturelle Härten entstehen, die die betroffene Gemeinde auch nicht durch Mobilisierung von zusätzlichen Eigenkräften auf ein tolerierbares Maß zurückführen kann. Ein komplementärer allgemeiner Finanzausgleich auf Kreisebene neben dem Finanzausgleich des GFG auf Landesebene ist schon wegen des Ausnahmecharakters der Regelung nicht durch Abs. 1 Satz 2 gedeckt.

b) § 6 Abs. 2

Abs. 2 ermöglicht eine von Abs. 1 Satz 1 abweichende Verteilung der Aufwendungen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, wenn sich der Kreis und alle Gemeinden über die abweichenden Regelungen einig sind. Die Öffnungsklausel des Abs. 2 soll den Kreisen ermöglichen, mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von Abs. 1 Satz 1 abweichende Modelle zu erproben, um festzustellen, ob es bessere und weitergehende Modelle für die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung gibt. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, weil nur eine beteiligte Gemeinde die Zustimmung verweigert, so gilt automatisch die in Abs. 1 Satz 1 festgelegte Verteilung der Aufwendungen.

Die in Abs. 2 Satz 2 unseres Vorschlags vorgesehene Pflicht, eine Vereinbarung nach Abs. 2 Satz 1 dem zuständigen Fachministerium mitzuteilen, ist völlig ausreichend, um dem Fachministerium die nötigen „Einstiegsinformationen“ für eine evtl. erforderliche Auswertung zur Verfügung zu stellen. Sie ist auch ohne großen bürokratischen Aufwand durchzuführen. Denn die Erfahrung mit den bisherigen Experimenten im kreisangehörigen Raum

hat gezeigt, daß sie alle auf der Basis einer schriftlich fixierten Vereinbarung zustande gekommen sind. Der von der Landesregierung vorgeschlagenen umfassenden Berichtspflicht bedarf es daher nicht.

c) § 6 Abs. 3

Auch bei den Landschaftsverbänden sprechen die gleichen Gründe für eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung, soweit die Landschaftsverbände Kreise und kreisfreie Städte zur Aufgabenerledigung heranziehen. Weitere wissenschaftliche Begleituntersuchungen etc. zu der Frage, ob den hiervon erwarteten positiven Wirkungen gravierende, strukturelle Härten einzelner Mitglieder der Landschaftsverbände gegenüberstehen, führen nicht weiter. Alle bisher durchgeführten Untersuchungen konnten diese Frage nicht eindeutig beantworten. Bei den entscheidenden Fragen endeten diese Untersuchungen in der Regel mit Vermutungen, die je nach Interessenlage unterschiedlich ausfielen. Zusätzlicher Erkenntnisgewinn kann daher nur durch einen Praxistest gewonnen werden. Erst wenn Aufgaben- und Finanzverantwortung auch in diesem Bereich zumindest teilweise zusammengeführt sind, läßt sich tatsächlich feststellen, ob im Einzelfall bei einem Mitglied der Landschaftsverbände durch die Zusammenführung strukturelle Härten auftreten, die auch nicht durch die positive Wirkung der Zusammenführung kompensiert werden. Erst auf dem Hintergrund dieser Erfahrung kann ggf. aufgrund realistischer Daten über einen evtl. notwendigen kompensierenden Finanzausgleich ernsthaft nachgedacht werden.

Gegen eine sofortige Regelung entsprechend dem Vorschlag in § 6 Abs. 3 kann auch nicht eingewandt werden, daß es nicht sinnvoll sei, auf dem Hintergrund der evtl. in wenigen Jahren erfolgenden Auflösung der Landschaftsverbände für kurze Zeit das Finanzierungssystem noch strukturell zu ändern. Gerade angesichts der diskutierten Auflösung der Landschaftsverbände sollte die Zeit bis zu deren eventueller Auflösung genutzt werden, um einen derartigen „Praxistest“ durchzuführen. Denn da nach einer Auflösung der Landschaftsverbände die Landschaftsumlage mit ihrer Ausgleichswirkung ohnehin entfallen würde, stünden dann auch die empirischen Daten für einen evtl. auf anderer Ebene durchzuführenden Finanzausgleich zur Verfügung.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß in anderen Bundesländern bei der Hilfe zur Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen inzwischen Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammengeführt sind (Hessen, Baden-Württemberg). Die Erfahrungen dieser Bundesländer zeigen, daß eine derartige Zusammenführung positive Wirkungen hat. Daß solche positiven Wirkungen auch in anderen Bundesländern vermutet werden dürfen, hat auch der niedersächsische Landesrechnungshof im Rahmen seiner Bemerkungen zur Haus-

haltsprüfung 1998 festgestellt. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß für die örtlichen Träger in Niedersachsen jeglicher Anreiz zur Entwicklung und Bereitstellung ambulanter Betreuungsformen fehle, da eine dadurch evtl. mögliche verringerte Fallzahl bei stationären Hilfen ausschließlich den niedersächsischen Landeshaushalt entlaste. Diese Feststellung, die nach Inkrafttreten der Pflegeversicherung getroffen worden ist, kann auch auf Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe übertragen werden, daß in Nordrhein-Westfalen an die Stelle des Landeshaushalts die Haushalte der umlagefinanzierten Landschaftsverbände treten.

d) § 6 Abs. 4

Es ist nicht sinnvoll, daß Interessenquoten schon während eines laufenden Haushaltsjahres zum Zuge kommen. Deshalb sieht Abs. 4 vor, daß § 6 erst mit Beginn des Haushaltsjahres 2000 in Kraft tritt.

Artikel 12

Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Keine Bemerkungen.

Artikel 13

**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Keine Bemerkungen.

Artikel 14
Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Änderung des Landesplanungsgesetzes stimmen wir insgesamt zu. Insbesondere begrüßen wir, daß durch § 5 Abs. 4 Satz 1 LPIG erreicht werden soll, daß hauptamtliche Bürgermeister neben anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung in den Bezirksplanungsrat gewählt oder berufen werden dürfen. Zu bedenken geben wir allerdings, ob es sinnvoll ist, § 6 Abs. 4 LPIG dahin zu ändern, daß neben den Hauptverwaltungsbeamten der Landschaftsverbände, der kreisfreien Städte und der Kreise auch andere Vertreter dieser Institutionen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksplanungsräte teilnehmen können. Die bisherige Fassung des § 6 Abs. 4 LPIG sollte eine Beteiligung des hauptamtlichen Momentes bei den Sitzungen des Bezirksplanungsrates sicherstellen. Da die Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Ziele der Raumordnung und Landesplanung umsetzen muß (vgl. § 4 LPIG - neu), halten wir es immerhin für erwägenswert, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Für § 26 Abs. 6 Satz 2 LPIG gelten dieselben Erwägungen.

Artikel 15 Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Die Ergänzung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz, das der Schulträger im Rahmen seiner Verantwortung als Sachkostenträger auch „eine am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung“ zur Verfügung stellen muß, ist überflüssig. Schon nach der geltenden Rechtslage sind die Schulträger verpflichtet, die Sachkosten zu tragen. Hierzu gehört auch die Finanzierung einer dem allgemeinen Stand der Technik entsprechenden Sachausstattung.

Durch die vorgeschlagene Änderung glaubt das Land offensichtlich, zukünftig Probleme vermeiden zu können, wie sie im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen und Schulämter in den Kommunen mit zentral vom Land beschafften PC's entstanden sind. Diese Annahme ist unzutreffend. Die Schwierigkeiten rührten nicht daher, daß die kommunalen Gebietskörperschaften sich grundsätzlich weigerten, die Verwaltung der Schulen und der Schulämter mit moderner Datenverarbeitungsinfrastruktur auszustatten. Hauptursache für den Widerstand der kommunalen Gebietskörperschaften gegen das Programm des Schulministeriums war vielmehr, daß dieses den kommunalen Gebietskörperschaften Prioritätensetzungen aufzwingen wollte, die mit der örtlichen Investitionsplanung nicht im Einklang standen. Außerdem zog die zentrale Beschaffung der PC's durch das Land die Gefahr von Insellösungen in den kommunalen Gebietskörperschaften nach sich. Zudem war die vom Land beschaffte Software teilweise nicht sachgerecht auf den ebenfalls vom Land beschafften und durch Zeitablauf veralteten PC's einsetzbar. Die in der Vergangenheit entstandenen Probleme hängen daher nicht mit Defiziten der rechtlichen Regelungen, sondern mit nicht sachgerechtem Vorgehen des Landes zur Lösung der Probleme zusammen.

Sollte durch die jetzt vorgeschlagene Änderung beabsichtigt sein, eine rechtliche Handhabe zu schaffen, um die kommunalen Gebietskörperschaften zu verpflichten, die Schulen und Schulämter entgegen der örtlichen Investitionsplanung der Kommunen vorrangig vor anderen kommunalen Ämtern mit moderner Kommunikationstechnik auszustatten, so wäre dies auch durch die Formulierung der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes nicht gedeckt. Ein derartiger Eingriff in die durch Artikel 28 GG geschützte kommunale Investitionsplanung wäre auch sachlich nicht zu rechtfertigen. Zusätzlich bedürfte er nach dem Konnexitätsprinzip eines Kostenausgleichs.

Außerdem ist die in § 30 des Entwurfs vorgesehene isolierte Verpflichtung der kommunalen Schulträger diskriminierend, wenn sie nicht mit einer entsprechenden Verpflichtung des Landes für seine Behörden einhergeht. Defizite bei der Ausgestaltung mit moderner technischer Infrastruktur insbesondere im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung bestehen eher bei den Landesbehörden als

bei kommunalen Gebietskörperschaften. Fast alle vom Land in Auftrag gegebenen Organisationsuntersuchungen sind u.a. zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ausstattung der Landesbehörden mit der wünschenswerten technischen Infrastruktur im Bereich der Datenkommunikation in der Regel in erheblichem Umfang hinter der entsprechenden Ausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften zurücksteht. Auf diesem Hintergrund ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn das Land nur in den Bereichen, wo es besondere Interessen hat und wo es die Kosten der EDV-Infrastruktur nicht selbst zu finanzieren hat, eine besondere Verpflichtung einführt. Solange nicht parallel dazu in den einschlägigen Landesgesetzen (z.B. Landesorganisationsgesetz, Ausführungsgesetze des Landes zur Organisation der Gerichtsbarkeit etc.) ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung eingeführt wird, seine Landesbehörden und Gerichte entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik auszustatten, müßte sich das Land den Vorwurf gefallen lassen, mit zweierlei Maß zu messen und Ansprüche, die es an die Kommunen stellt, nicht für sich selbst gelten lassen zu wollen.

Wir sprechen uns daher strikt gegen die Änderung des § 30 Schulverwaltungsgesetz aus.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Keine Bemerkungen.

Artikel 17

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

(Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NW)

Zu Artikel 17 des Gesetzentwurfs haben die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen am 29. März 1999 wie folgt Stellung genommen:

„I. Leitkriterien der Verwaltungsmodernisierung

Die Landesregierung hat vier wesentliche leitende Kriterien für die von ihr angestrebte Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen definiert, die wir nachdrücklich begrüßen:

- Verbesserung des Dienstleistungsangebotes für die Bürgerinnen und Bürger
- Stärkung der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung auf allen Ebenen
- Stärkung der kommunalen Souveränität
- Klare und durchschaubare Zuständigkeiten und Aufgabenabgrenzungen zur Vermeidung von Doppelarbeit und unnötigen Abstimmungsprozessen.

Obwohl von kommunaler Seite in dem vom Innenministerium am 18.02.1999 federführend durchgeführten Anhörungsverfahren zum Regierungsentwurf bei den Vorschriften des § 12 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 konstruktive Änderungen im Sinne der Leitkriterien der Verwaltungsmodernisierung herbeigeführt werden konnten, sind dazu dennoch nach wie vor tiefgreifende Widersprüche festzustellen.

II. Grundsätzliches

Der Landesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Rettungsdienst am 26. November 1974 (GV.NW. S. 1481) für das Land Nordrhein-Westfalen das politische Ziel gesetzt, ein leistungsfähiges Rettungssystem für die Bürgerinnen und Bürger im Lande aufzubauen. Dieses Ziel ist durch die Gewährung von Betriebskosten- und Investitionskostenzuschüssen des Landes sowie durch Aufbringung von erheblichen Eigenmitteln der kommunalen Träger des Rettungsdienstes erreicht worden.

Ein im Auftrage des Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom Institut für Wirtschaftsgeographie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Jahre 1997 erstelltes Gutachten (vgl. S. 55) bestätigt dies. Danach „bietet der Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen sowohl im bundesdeutschen als auch im westeuropäischen Vergleich ein hohen Leistungsstand und

überdurchschnittliche Versorgungsstrukturen". Hinzu kommt, daß trotz dieses überdurchschnittlichen Niveaus der Versorgung der Bevölkerung die von den kommunalen Trägern für rettungsdienstliche Leistungen festzusetzenden Entgelte im Ländervergleich nicht überhöht sind, sich lediglich im Mittelfeld bewegen.

Das im Jahre 1997 festgestellte und weiter andauernde hohe Niveau des Rettungswesens in Nordrhein-Westfalen, das dem Politikziel des Landesgesetzgebers entspricht, wurde erreicht und stabilisiert, obwohl das Land bereits vor einer Reihe von Jahren die Betriebskostenzuschüsse abgeschafft hat. Nachdem das Land mit Inkrafttreten des Haushaltssicherungsgesetzes am 01.01.1999 nunmehr auch die Investitionskostenzuschüsse in Höhe von 17 Mio. DM ersatzlos gestrichen hat, wird es für die kommunalen Träger rettungsdienstlicher Leistungen sehr schwer werden, das erreichte Niveau der rettungsdienstlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Lande aufrecht zu erhalten. Sie werden sich darum nach Kräften bemühen, bedürfen dazu aber auch der begleitenden Hilfe des Landes, indem die von der Landesregierung für die Verwaltungsmodernisierung aufgestellten Kriterien strikt realisiert werden.

III. Stärkung der Selbstverwaltung/Souveränität der kommunalen Träger des Rettungsdienstes

Als den Leiterkriterien "Stärkung der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung auf allen Ebenen" und "Stärkung der kommunalen Souveränität" besonders zuwiderlaufend betrachten wir die neue Vorschrift des § 17 (Aufsicht- und Weisungsrecht). Sie ermöglicht umfassende staatliche Eingriffe in die kommunalen rettungsdienstlichen Aufgabenstellungen. Sie hat kein Vorbild in einem dem Rettungsdienstgesetz vergleichbaren Organisations- und Leistungsgesetz des Landes.

Während die bisherige Vorschrift des § 17 bereits ein potentiell bedeutendes Einfallstor für den Erlaß kommunalbelastender Standards bildet, bietet die geplante neue Vorschrift der staatlichen Aufsicht die Möglichkeit einer absoluten Gängelung der kommunalen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und enthält sogar einen Ansatz zur Verstaatlichung eines Teilbereichs der rettungsdienstlichen Aufgabenstellungen. Die Bewertung der Vorschrift muß zu dem Schluß führen, daß die rettungsdienstlichen Aufgaben zu staatlichen Auftragsangelegenheiten hin entwickelt werden sollen, die im Lande Nordrhein-Westfalen seit seiner Gründung nicht mehr zulässig sind.

Die bisherige Ermächtigung der staatlichen Aufsicht, allgemeine Weisungen über Zahl, Standort, Betrieb, personelle Besetzung und sächliche Ausstattung von Leitstellen und Rettungswachen zu erteilen (§ 17 Abs. 4 alt) soll nunmehr noch dahingehend erweitert werden, eine einheitliche Dokumentation des Einsatzgeschehens, eine einheitliche Kennzahlen-Berichterstattung und eine einheitliche Kosten- und Gebührendarstellung im Rettungsdienst anordnen zu können (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 neu). Darüber hinaus werden zusätzlich Mitteilungspflichten eingeführt (§ 17 Abs. 2 Satz 2 neu) und es

wird die Möglichkeit vorgesehen, den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin als staatliche Verwaltungsbehörde zu installieren (§ 17 Abs. 5 neu).

Wir meinen, daß diese den Leitlinien der Verwaltungsmodernisierung zutiefst widersprechende Vorschrift ersatzlos wegfallen sollte. Allein die Umwandlung der bisherigen Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit würde den kommunalen Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben, insbesondere nach der infolge des Haushaltssicherungsgesetzes entstandenen schwierigen finanziellen Situation, zu mehr Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, d. h. zu der jeweiligen örtlichen Situation angepaßten flexiblen Entscheidungsmöglichkeiten verhelfen.

Eine Übertragung der rettungsdienstlichen Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten haben bereits die Länder Hessen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RettG vom 24.11.1998 (GVBl. S. 499)), Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 1 RettG vom 11.11.1993 (GVBl. S. 699)), Schleswig-Holstein (§ 6 Abs. 2 RettG vom 29.11.1991 (GVOBl. S. 579)) und Thüringen (§ 3 Abs. 1 RettG vom 22.12.1992 (GVBl. S. 609)) vorgenommen.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen sollte die Kraft aufbringen, die rettungsdienstlichen Aufgaben als Organisations- und Leistungsaufgaben auf ihren eigentlichen Charakter zurückzuführen und so die Selbstverwaltung zu stärken.

IV. Klare und durchschaubare Zuständigkeiten und Aufgabenabgrenzungen

Der Landesgesetzgeber hat den kommunalen Trägern ausschließlich die Verantwortlichkeit für den Rettungsdienst übertragen. Eine Übertragung von konstitutiven Beteiligungen auf die gesetzlichen Krankenversicherer, die etwa Pflichten zu Lasten von deren Haushalten auslösen könnten, sind ihm durch Bundesgesetz verschlossen. Das Land hat lediglich die Kompetenz zur Aufsicht über die gesetzlichen Krankenversicherer.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Regierungsentwurf enthaltene weitergehende konstitutive Beteiligungsformen der Krankenversicherer abgelehnt. Nunmehr ist in § 12 Abs. 5 und in § 14 Abs. 1 in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Regelung getroffen worden, die akzeptabel ist. Wie in keinem anderen Rettungsdienstgesetz eines Landes wird erstmalig eine Verknüpfung der Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherer bei der Definition der kostenbildenden Qualitätsmerkmale der Bedarfsplanung und der Festsetzung der rettungsdienstlichen Gebühren hergestellt. Das bedeutet, daß die sich selbst verwaltenden Kassen und die sich selbst verwaltenden kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne der Leitkriterien zur Verwaltungsmodernisierung sich im Hinblick auf die im Rettungswesen vorzuhaltende Qualität und die hieraus resultierenden Kosten zusammenfinden sollen. Entsprechend der im Gesetz den kommunalen Gebietskörperschaften über-

tragenen Hauptlast der Verantwortung für das rettungsdienstliche Leistungsangebot verbleibt bei ihnen auch folgerichtig das Letztentscheidungsrecht.

Als wesentlichen Kritikpunkt im Rahmen des § 12 Abs. 5 betrachten wir das dort im letzten Satz vorgesehene Entscheidungsrecht der Bezirksregierung. Den sich selbst verwaltenden gesetzlichen Krankenversicherern und den kommunalen Gebietskörperschaften sollte überlassen werden, sich zu verständigen.

V. Kein Vorrang der Hilfsorganisationen

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs wird den Hilfsorganisationen der Vorrang eingeräumt bei gleichem Leistungsangebot.

Die Regelung - wie sie hier beschrieben ist - wird dazu führen, daß Feuerwehren keine Möglichkeit mehr haben werden, im Rettungsdienst mitzuwirken. In den Städten und Gemeinden bieten Feuerwehren aufgrund der Multifunktionalität der Ausbildung (Feuerschutz/Rettungsdienst) große Synergieeffekte. Es ist unstrittig, daß die Feuerwehren - wie keine andere Organisation - kontinuierliche Einsatzbereitschaft und Qualität der rettungsdienstlichen Leistungen sicherstellen. Darüber hinaus sichern die Feuerwehren das Einsatzgeschehen hinsichtlich immer wieder auftretender Duplizitätsfälle im Rettungsdienst ab. Dort, wo Rettungsdienste hinsichtlich der Ressourcen an Rettungsdienstpersonal und Rettungsmitteln erschöpft sind, können Feuerwehren ihre rettungsdienstlich qualifizierten Kräfte aus dem Brandschutz ins Einsatzgeschehen einbringen. Eine kostengünstigere Lösung kann schon aus diesem Grunde von keiner anderen Institution erbracht werden.

Die verpflichtende Vorrangigkeit der Hilfsorganisationen ist auch nicht sachgerecht, da die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung bei den Kommunen bleibt, die Hilfsorganisationen jedoch nach wie vor lediglich als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben handeln.

Insofern bitten wir eindringlich darum, diese Regelung zu streichen und es bei der alten Rechtslage zu belassen.

VI. Problematik der Fehleinsätze des Rettungsdienstes

Über die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinaus bitten wir Sie, die Problematik von Fehleinsätzen und deren gebührenrechtliche Behandlung aufzugreifen und in § 15 des Gesetzentwurfs eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Sowohl die Feuerwehren als auch die Rettungswachen müssen in einem erheblichen Umfange Einsätze bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt lassen, weil unter bestimmten Voraussetzungen die Anrechnung von Gebühren für Fehleinsätze nach der Rechtsprechung des OVG Münster nicht zulässig ist. Neben der Fehlalarmierung kommen hier vor allem Fälle vor, in denen sich vor Ort im Rettungseinsatz herausstellt, daß die Verunfallten sich schon selbst helfen können oder daß aus anderen Gründen ein Rettungseinsatz nicht vorliegt.

In diesen Fällen sind Personal- und Sachkosten entstanden, die den Zweck hatten, aufgrund einer Meldung Rettungsaktivitäten zu entwickeln und zum angeblichen Unfallort auszufahren.

In den Vorberatungen mit Ministerien wurden mir mehrfach auf die Rechtsprechung des OVG Münster hingewiesen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß z. B. das Land Hessen eine Regelung in seine rettungsdienstlichen Vorschriften aufgenommen hat, wonach Kosten für Fehleinsätze auch anrechnungsfähig sind.

Wir bitten Sie eingehend zu prüfen, ob angesichts dieser auch landesgesetzlichen Regelung eine Anrechnung der Kosten für Fehleinsätze als Kosten des Rettungswesens Berücksichtigung finden können.

Eine entsprechende Formulierung könnte im § 15 des Gesetzes vorgenommen werden.

VII. Resümee

Das politische Ziel des Landesgesetzgebers, in Nordrhein-Westfalen den Aufbau eines leistungsfähigen Rettungsdienstes zu erreichen, hat nach unserer Einschätzung mit der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes vom 24.11.1992 (GVBl. S. 498) seinen vorläufigen Abschluß erreicht. Angesichts der prekären Finanzlage des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften muß Besonnenheit bei jedweder Gesetzesänderung, die zusätzlich die kommunalen Träger rettungsdienstlicher Leistungen belasten könnte, vorherrschen. Nachdem das Land sich völlig aus der Finanzierung des Rettungsdienstes zurückgezogen hat, wird es schwer genug werden, den gegenwärtig hohen Leistungsstand des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen aufrecht zu erhalten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Haushaltssicherungsgesetzes mit den Verbänden der Krankenkassen Gespräche aufgenommen, um im Interesse eines leistungsfähigen Rettungsdienstes die durch das Land geschaffene schwierige Finanzsituation zu bewältigen. Wir plädieren dafür, es den sich selbst verwaltenden Kassen und den sich selbst verwaltenden kommunalen Gebietskörperschaften zu überlassen, geeignete Lösungen zu finden.

Das Politikziel des Landesgesetzgebers, ein leistungsfähiges Rettungswesen in Nordrhein-Westfalen zu schaffen und zu erhalten, soll dabei nicht vernachlässigt werden.

Eine wirkliche Hilfe in dieser Situation wäre es, die Selbstverwaltung von allen fachlichen staatlichen Weisungen zu befreien, die ein Einfallstor für staatlich angeordnete Standards bilden können. Die Vorschrift des § 17 (Aufsicht- und Weisungsrecht) sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Die Einhaltung der rettungsdienstlichen politischen Zielsetzung des Landesgesetzgebers kann auf der Basis des neugefaßten Rettungsdienstgesetzes vom 24.11.1992 (GVBl. S. 498) problemlos über die Aufsichtsvorschriften der §§ 116 ff. Gemeindeordnung kontrolliert werden.

C. Ergänzende Vorschläge

I. Änderung des Landespersonalvertretungsrechts

Das Landespersonalvertretungsrecht sieht gegenwärtig vor, daß bei den Schulämtern schulformbezogene Personalräte zu bilden sind. Allein auf der Ebene der örtlichen Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen bei Grund-, Haupt- und Sonderschulen bestand deshalb im Jahre 1994 ein Freistellungsbedarf für die Personalrats- und Schwerbehindertenvertretungsarbeit im Umfang von 226 Lehrerplanstellen (vgl. Kienbaum-Gutachten zur Reorganisation der Staatlichen Schulaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1994, Hauptband mit Zusammenfassung, S. 232). Hinzu kommt noch der Freistellungsbedarf für die bei den Bezirksvertretungen und beim Kultusministerium ebenfalls schulformbezogen ausgestalteten Personalräte. Dieser Freistellungsbedarf könnte erheblich reduziert werden, wenn in den Schulämtern nur noch ein Personalrat für die Schulen gebildet werden müßte, für die das Schulamt jeweils zuständig ist. Damit könnten Lehrerplanstellen für die Deckung des Unterrichtsbedarfes umgeschichtet werden. Gleichzeitig würde der Verwaltungsaufwand der Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte erheblich reduziert, weil sie im Bereich ihres Schulamtes nur noch einen Personalrat zu betreuen hätten.

Gegen die Abschaffung der schulformbezogenen Ausgestaltung der Personalräte spricht u.E. auch nicht das Argument, das die „Durchlässigkeit“ zwischen den einzelnen Schulformen für Lehrer auf dem Hintergrund der stark an den Schulformen orientierten Lehrerausbildung nur sehr begrenzt gegeben ist und das deshalb jeweils besondere Personalvertretungen zu bilden sind. Auch in den Kommunen gibt es Ämter, die mit hochspezialisiertem Personal arbeiten (z.B. Veterinärämter, Gesundheitsämter), das in anderen Bereichen der Kommunalverwaltung überhaupt nicht oder nur schwer eingesetzt werden kann. Die Unterschiede in der Aufgabenstellung solcher hochspezialisierten Ämter der Kommunalverwaltung sind im Verhältnis zu den anderen Aufgaben der Kommunen mindestens so groß wie die Besonderheiten zwischen einzelnen Schulformen. Trotzdem wird zu Recht nicht daran gedacht, für das Veterinäramt oder das Gesundheitsamt in der Kommunalverwaltung einen besonderen Personalrat zu bilden.

Die im Auftrag des Kultusministeriums des Landes NW von der Fa. Kienbaum UnternehmensberatungsGmbH durchgeführte Organisationsuntersuchung im Schulbereich aus dem Jahre 1991 hatte schon damals eine Reduzierung der Personalräte vorgeschlagen, da ihre Vielzahl einer effektiven und effizienten Organisation der Schulaufsicht im Wege stehe. Die schulformbezogene Ausgestaltung der Personalvertretungen sollte daher abgeschafft oder zumindest reduziert werden. Dies würde der Modernisierung der Landesverwaltung dienen, den Verwaltungsaufwand für die Betreuung der örtlichen Personalräte in den Kommunen reduzieren und gleichzeitig eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung im Land ermöglichen.

II. Deregulierung im Bereich des ÖGDG

Artikel 9 zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes hebt § 8 Weiterbildungsgesetz auf. Er schreibt bisher gesetzlich vor, daß das Land ein Landesinstitut für Schule und Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten hat. Diese Aufhebung des § 8 wird wie folgt begründet:

„Alle obersten Landesbehörden haben ihre Einrichtungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches durch Erlaß errichtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Landesorganisationsgesetz. Errichtung und Aufgaben des Instituts für Schule und Weiterbildung sind außerdem im Weiterbildungsgesetz und im Lehrerausbildungsgesetz geregelt. Dieser zusätzlichen besonderen Regelungen in Spezialgesetzen bedarf es nicht (Deregulierung). Damit erhält das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung den selben rechtlichen Status wie die übrigen LOG-Einrichtungen des Landes. Die in § 8 Weiterbildungsgesetz bisher genannten Aufgaben werden weiterhin auf der Grundlage des Errichtungserlasses durch das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung wahrgenommen.“

Diesen Deregulierungsüberlegungen stimmen wir uneingeschränkt zu. Sie müssen auch für andere Landeseinrichtungen gelten. Eine dem § 8 Weiterbildungsgesetz vergleichbare gesetzliche Regelung enthält § 27 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst. § 27 ÖGDG sollte ebenso wie § 8 Weiterbildungsgesetz ersatzlos gestrichen werden. Die Bestimmungen des Landesorganisationsgesetzes reichen auch für die Errichtung dieses Institutes aus.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß uns neben der Streichung des § 27 ÖGDG eine aufgabenkritische Untersuchung des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst dringend geboten erscheint. Insbesondere der Personalbestand des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst scheint erheblich zu groß zu sein. Nur so können wir uns erklären, daß das Landesinstitut personell und sachlich in der Lage ist, die kommunalen Gebietskörperschaften mit einer Vielzahl überflüssiger, zum Teil unerbetener Hinweise, Empfehlungen und Ratschlägen zu bedenken, wie sie kommunale Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich der Unteren Gesundheitsbehörden der Kreise erfüllen sollten.

III. Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 /GV.NW. Seite 134) hat der Rezess für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen worden sind, die Wirkung von Gemeindefestsetzungen. Nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindefestsetzung geändert und aufgehoben werden. Die aufsichtsbehördliche Zustimmung in derartigen Angelegenheiten könnte aus den gleichen Gründen entfallen, wie die jetzt mit Artikel 7 des Modernisierungsgesetzes vorgeschlagene Aufhebung von § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NW.

IV. Aufhebung des § 2 a der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Gemäß § 2 a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (eingefügt durch Änderungsverordnung vom 11.05.1993, GVBl. NRW 294) ist für die Zulassung von Vorhaben nach § 35 Abs. 2, 4 BauGB die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. Gemäß § 2 a Abs. 2 DVO BauGB gilt dies nicht in den dort beschriebenen Fällen. Durch diese Verordnung wird die Ermächtigung des § 36 Abs. 1 Satz 4 BauGB in NRW umgesetzt. Nach dieser Ermächtigung kann für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB durch Rechtsverordnung festgelegt werden, daß die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung haben neben Nordrhein-Westfalen lediglich noch zwei andere Bundesländer Gebrauch gemacht. In **allen** anderen Bundesländern ist eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde für Bauvorhaben im Außenbereich nicht notwendig. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollte dies zukünftig auch in Nordrhein-Westfalen gelten. Wir sind der Auffassung, daß der Schutz des Außenbereichs in ausreichender Weise durch die Bauaufsichtsbehörden gewährleistet werden kann und daß es eines Zustimmungsvorbehaltes der höheren Verwaltungsbehörde nicht bedarf. § 2 a DVO BauGB ist deshalb ersatzlos zu streichen.

V. Änderung des Landesreisekostengesetzes

(Änderungsvorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zum Landesreisekostengesetz - Artikel XX - 1. Modernisierungsgesetz)

Mit Schreiben vom 29. März 1999 an die Vorsitzende des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform, den Innen- und Finanzminister haben die drei kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens die folgende Änderung des Landesreisekostengesetzes angeregt:

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV.NW. Seite 738), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.2 S.1 wird wie folgt geändert:

„(2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mehr als 30 Kilometer, so kann die oberste Dienstbehörde bei Antritt von oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung die Reisekostenvergütung bis auf die Höhe der Reisekostenvergütung begrenzen, die bei Abreise von oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre.“

2. § 6 Abs. 1 S. 2 und S.3 werden wie folgt neu gefaßt:

„Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung bis zu einer Höhe von 52 Pfennig je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bis zu einer Höhe von 20 Pfennig je Kilometer gewährt. Die Höhe der Entschädigung ist von der obersten Dienstbehörde festzusetzen.“

3. § 17 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß, z.B. während einer Rufbereitschaft, können Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt werden.“

Begründung:

I. Allgemeines

Einzelne Regelungen des seit dem 01. Januar 1999 geltenden neuen Landesreisekostenrechts tragen dem Erfordernis nicht Rechnung, Dienstreisen möglichst wirtschaftlich organisieren zu können. Sie setzen zu geringe Anreize, daß Bedienstete ihre privaten Pkw's für die Durchführung von Dienstreisen freiwillig zur Verfügung stellen, wenn dies für den Dienstherrn wirtschaftlicher ist. Insbesondere im ländlichen Raum ist eine Durchführung von Dienstreisen für den Dienstherrn mit Hilfe von Pkw's mangels hinreichend ausgebautem öffentlichem Nahverkehrs unerlässlich. Der Rückgriff auf die privaten Pkw's der Bediensteten ist dabei in der Regel wesentlich wirtschaftlicher als ein eigener, vom Dienstherrn vorzuhaltender Wagenpark oder die Anmietung oder das Leasen von Fahrzeugen für die Dienstreise. Die Verschlechterungen des neuen Landesreisekostenrechts für die Entschädigung des Einsatzes von privaten Pkw's für Dienstreisen haben die Bereitschaft der Bediensteten, ihre privaten Pkw's hierfür zur Verfügung zu stellen, in einem solchen Maße eingeschränkt, daß die Dienstherrn über kurz oder lang gezwungen sind, andere, unwirtschaftliche Lösungen ins Auge zu fassen. Dies widerspricht den Zielen der Landesregierung, die Erledigung öffentlicher Aufgaben möglichst wirtschaftlich und effizient organisieren zu können.

Im übrigen widersprechen die starren Reisekostenregelungen dem Ziel der Landesregierung, die Entscheidungsspielräume der kommunalen Gebietskörperschaften zu erweitern, um diesen Gelegenheit zu geben, die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechend den örtlichen Besonderheiten möglichst effizient und effektiv wahrnehmen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich an dem Ziel der Landesregierung, kommunale Entscheidungsspielräume zu erweitern. Sie schreiben deshalb auch nicht zwingend höhere Wegstreckenent-

schädigungen als 0,48 DM oder bessere sonstige Rahmenbedingungen für den Einsatz von privaten Pkw's vor. Statt dessen sehen sie Öffnungsklauseln mit „Obergrenzen“ vor, die den einzelnen Dienstherrn die Möglichkeit einräumen, ihre Rahmenbedingungen entsprechend ihren örtlichen Besonderheiten ausgestalten zu können. Soweit dies sinnvoll ist, können die jeweiligen Dienstherrn deshalb auch unterhalb der „Obergrenzen“ bleiben. Auch wenn derartige „Obergrenzen“ ebenfalls dem Ziel der Deregulierung und des Standardabbaus für die kommunalen Gebietskörperschaften widersprechen, sind die kommunalen Spitzenverbände insoweit bereit, die Landesregierung bei ihrem Ziel zu unterstützen, das Landesreisekostenrecht nicht zu uneinheitlich werden zu lassen. Sie verbinden dies allerdings mit der Hoffnung, daß die Landesregierung ihrerseits dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände entgegenkommt, größere Entscheidungsspielräume bei der Ausgestaltung des Landesreisekostengesetzes zu erhalten.

II. Zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen

1. § 4 Abs. 2 Satz 1

Die in § 4 Abs. 2 festgelegte starre 30-Kilometergrenze führt insbesondere im ländlichen Raum zu zusätzlichen Problemen. Zahlreiche Bedienstete in den Kreisverwaltungen oder in den kreisangehörigen Städten wohnen nicht am Dienort, sondern in anderen Gemeinden. Sie sind nicht selten mehr als 30 Kilometer vom Dienort entfernt. Die starre 30-Kilometergrenze führt insbesondere bei Mitarbeitern, bei denen sich der Verwaltungssitz des Kreises in Bezug auf das Kreisgebiet in einer Randlage befindet, zu kaum vermittelbaren Ungerechtigkeiten. Dies sei an einem Beispiel erläutert. So erhalten z.B. nach dem neuen Landesreisekostengesetz Gemeindeprüfer der Kreisverwaltung Borken mit Wohnort in Vreden, die in Reken oder Isselburg prüfen müssen, die Reisekosten von ihrem Wohnort erstattet. Prüfer, die dagegen in der Nachbarstadt Ahaus wohnen, bekommen lediglich Reisekostenerstattung ab Borken gezahlt. Diese Ungleichbehandlung ist für die betroffenen Beschäftigten nicht nachvollziehbar, löst erheblichen Unmut aus und schränkt die Bereitschaft ein, ihre privaten Fahrzeuge für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 vermeidet diese Probleme. Sie ermöglicht dem Dienstherrn, auch dann Wegstreckenentschädigung ab Dienstreiseantritt Wohnort zu zahlen, wenn zwischen Wohnung und Dienststätte mehr als 30 Kilometer liegen. Der Dienstherr hat nach der vorgeschlagenen Neuregelung allerdings die Möglichkeit, die Höhe der Reisekostenvergütung auf die fiktive Höhe zu begrenzen, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte zu zahlen wäre. Die Höhe der Reisekostenvergütung kann daher vom Dienstherrn auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten begrenzt werden. Außerdem kann der Dienstherr z.B. sein Ermessen dahingehend ausüben, daß nur Reisekostenvergütung von Wohnorten gezahlt wird, die im Gebiet des Kreises liegen. Denn es ist auch ein sach-

licher Gesichtspunkt, der bei der Ermessenübung berücksichtigt werden kann, die Verbundenheit der Bediensteten mit dem Kreis zu fördern, nachdem die „Residenzpflicht“ entfallen ist.

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3

Die vorgeschlagene Änderung räumt den Dienstherrn die Möglichkeit ein, bis zu 0,52 DM Wegstreckenentschädigung bei Einsatz eines privaten Pkw's für Dienstreisen zu zahlen. Anders als die frühere Regelung sieht sie aber nicht zwingend vor, daß immer 0,52 DM bei den früher als privateigen anerkannten Fahrzeugen zu zahlen sind. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung kann auch niedriger festgesetzt werden. Maßstab für eine niedrigere Festsetzung sind insbesondere Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Soweit Alternativen für den Einsatz von privaten Pkw's für Dienstreisen in Frage kommen, die wirtschaftlicher sind (z.B. Leasen von Fahrzeugen, Vorhalten eines eigenen Fuhrparks) hat der Dienstherr die Höhe der Wegstreckenentschädigung für den Einsatz privater Pkw's für Dienstreisen ggf. an den durchschnittlichen Kilometerkosten dieser Alternativen zu orientieren.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht weiterhin die ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Landesreisekostengesetz vor. Auch in Zukunft sollte es wie bisher den Dienstherrn möglich sein, Schäden an privaten Kfz's, die Bedienstete für Dienstreisen freiwillig zur Verfügung stellen, zu versichern, soweit diese Schäden einen Betrag von 650,- DM übersteigen. Diese Möglichkeit soll dem Dienstherrn ebenfalls Spielräume für Anreize eröffnen, die die Bereitschaft der Bediensteten erhöhen, ihre privaten Kfz's für Dienstreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidungen zur Wahrnehmung der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 neu eröffneten Spielräume sind von der obersten Dienstbehörde zu treffen. Dies ist in kommunalen Gebietskörperschaften die Kommunalvertretung.

3. § 17 Abs. 3

Grundsätzlich ist der Überlegung zuzustimmen, daß die Kosten, die den Bediensteten für die Anreise von ihrem privaten Wohnort zur Dienststätte entstehen, nicht vom Dienstherrn zu tragen sind. Nur ausnahmsweise hat der Dienstherr derzeit unter dem Gesichtspunkt der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs die Möglichkeit, durch Zurverfügungstellung eines Jobtickets diese Kosten dem Bediensteten faktisch zu erstatten. Bei dieser grundsätzlichen Regelung sollte es bleiben. Diese grundsätzliche Kostentragungsregelung ist allerdings nur sachlich zu rechtfertigen, soweit es sich um Reisekosten handelt, die im Zusammenhang mit normalen Dienstzeiten entstehen. Nicht vertretbar ist sie dagegen bei Rufbereitschaften. Bei Rufbereitschaften fallen zusätzliche Fahrten vom Wohnort zum Dienstort außerhalb der regelmäßigen

Dienstzeiten an. Im Extremfall kann eine Rufbereitschaft dazu führen, daß der Bedienstete z.B. mehrfach am Wochenende zwischen Wohnort und Dienststätte hin und her pendeln muß. Bei solchen Fahrten aus besonderem Anlaß muß eine Ausnahme von dem Grundsatz gelten, daß die Kosten der regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienststätte vom Bediensteten zu tragen sind. Die bisherige, vor dem 1. Januar 1999 geltende Regelung, in diesen Fällen Reisekostenvergütung auch für Fahrten vom Wohnort zur Dienststätte zahlen zu können, sollte deshalb wieder eingeführt werden. Ohne eine derartige Regelung bestehen erhebliche Probleme, Bedienstete einvernehmlich für die Einteilung von Rufbereitschaften gewinnen zu können. Außerdem werden die Bediensteten nicht bereit sein, ihr privates Fahrzeug für die Wahrnehmung von Rufbereitschaften freiwillig zur Verfügung zu stellen. Die Dienstherrn stehen damit ggf. vor der Notwendigkeit, den betreffenden Bediensteten ggf. Fahrzeuge des Dienstherrn während der Rufbereitschaft „mit zum Wohnort“ zu geben, um die Aufgabenerledigung trotzdem sicherstellen zu können. Um dies zu vermeiden, sollte der vorgeschlagene § 17 Abs. 3 (neu) eingeführt werden.